

# Laibacher Zeitung

N<sup>r</sup> 62.



Dienstag

den 31. Juli

1832.

## Inland.

Das k. k. illyrische Gubernium in Laibach, hat die erste Rathsstelle bei dem Laibacher Stadtmagistrate, dem bisherigen zweiten Magistrats-Rathe, Bernhard Klobus; die hiedurch erledigte Stelle des zweiten Magistrats-Rathes, dem bisherigen Magistrats-Secretär, Johann Nep. Köstl, und die Stelle des Magistrats-Secretärs, dem bisherigen Magistrats-Actuär, Joseph Globotschnigg, in Berücksichtigung ihrer bisher an den Tag gelegten eifrigen und entsprechenden Verwendung, zu verleihen befunden.

Laibach am 20. Juli 1832.

Das k. k. illyrische Gubernium bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß aus dem Bezirke Radmannsdorf ein Betrag von 1 fl. 46 2/4 kr. S. M. zu Gunsten des Holdheim'schen Taubstumm-Instituts-Fondes eingegangen ist, und unter einem seiner Bestimmung zugeführt wird.

Laibach am 26. Juni 1832.

## Wien, den 23. Juli.

Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin sind Donnerstag den 19. d. M. im erwünschtesten Wohlseyn in Linz eingetroffen. An der Linie, wo ein mit Tannenreisern und Blumengewinden geschmückter Triumphbogen errichtet war, wurden Ihre Majestäten von dem Bürgermeister, an der Spitze des Magistrats, mit einer Unrede ehrerbietigst empfangen, welche die k. k. Majestäten voll Huld und Milde auf das Freundlichste zu erwiedern geruheten. Von der Höhe des Triumphbogens erklangen die Freudentöne der Musikcapelle des Doms, und unter dem feierlichen

Geläute der Glocken fuhren Ihre Majestäten in die Stadt, durch die langen Reihen der festlich gekleideten Schuljugend und der freudig herbeigeströmten Bevölkerung der Stadt und weiter Umgebung. Lausensstimmig mischte sich in den rührenden Freudenruf der Kleinen das durch die Stadt ertönende Lebehoch der tief bewegten Menge. Ihre Majestäten stiegen im Landhause ab, und wurden am Fuß der Treppe von Sr. königl. Hoheit dem Erzherzog Maximilian von Oest, von dem Hrn. Landesgouverneur Grafen von Ungarte, von dem Commandirenden-Stellvertreter Hrn. Feldmarschalllieutenant Freiherrn Schneider von Arno, dem hochwürdigen Hrn. Bischof Gregor Thom. Biegler und dem Hrn. Landrechtspräsidenten Ritter von Schindler in Ehrfurcht empfangen und in die bereiteten Appartements begleitet. — Den Nachmittag geruheten Se. Majestät der Kaiser den Cabinettsgeschäften zu widmen. — Abends war die ganze Stadt aufs Glänzendste beleuchtet, was den durch die Anwesenheit ihrer Majestäten hochbeglückten Bewohnern derselben Gelegenheit darbot, in zahlreichen Transparenten und Inschriften die aufrichtigsten Gesinnungen der Liebe und Treue gegen das allerhöchste Kaiserhaus auszudrücken, und die hohe Feier des Wiedersehens auf eine würdige Weise zu begehen.

Gestern, Sonntag den 22. Juli, um 5 Uhr Früh, sind Se. Durchlaucht Franz Joseph Carl, Herzog von Reichstadt, in dem k. k. Lustschlosse Schönbrunn nach einer langwierigen Krankheit verschieden.

Die höchste Leiche wird morgen, Dienstag den 24. d. M., um 8 Uhr Früh in der hiesigen Hof-

Burg-Pfarrkirche öffentlich ausgesetzt werden. Um 2 Uhr Nachmittags geht die Beisetzung des Herzogs in der Voretto-Capelle der Augustiner-Hofkirche vor sich; unmittelbar darauf findet die Uebertragung der Eingeweide nach St. Stephan Statt, und um 5 Uhr Nachmittags erfolgt die feierliche Bestattung des Leichnams in der Allerhöchsten Familiengruft bei den Capucinern mit dem herkömmlichen Gepränge.

Die Trauerandachten werden am Mittwoch und Donnerstag, den 25. und 26. d. M., zu den gewöhnlichen Stunden, in der Hofburg-Pfarrkirche abgehalten werden.

Die Hoftrauer wird auf Allerhöchste Anordnung am 24. d. M., als dem Tage des Leichenbegängnisses, angezogen, und durch sechs Wochen (nämlich durch vier Wochen, d. i. vom 24. Juli bis einschließig 20. August, die tiefe, und durch zwei Wochen, d. i. vom 21. August bis einschließig 3. September, die mindere Trauer) getragen werden. (W. Z.)

### Teutschland.

#### Beschluß

aus §. 231 des Protocolls der 24sten Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832,

enthaltend Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im teutschen Bunde.

In Ermägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum teutschen Bunde gehörigen Staate in teutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber

und die Theilnehmer an demselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; Diejenigen, welche sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als denen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitssäulen und dergleichen Aufrührzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitem Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

„§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatsverfassungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkenn-

bar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtig. Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschloffen werden.“

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.“

„S. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.“

„Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.“

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerschen Plänen kund, oder zu deshalbigen Verdacht gegründeten Unlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deshalbiger Spuren, jederzeit aufs Schleunigste und Bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere

Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundesländern die bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigen Falls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundesländer geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistance zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830 — betreffend Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerakter Maßregeln nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

—  
Auszug des  
Protocolls der 26ten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom  
19. Juli 1832.

S. 246.

Den Mißbrauch der Presse,  
insbesondere

die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige“ und „Der Wächter am Rhein“ betreffend.

Beschluß.

1) Die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige“ und „Der Wächter am Rhein“ werden von der

Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen teutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter unter sagt.

2) Die großherzoglich badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen, und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses auch binnen vier Wochen über das Versügte die Anzeige zu machen, eingeladen; endlich

5) wird die großherzoglich badische Regierung noch besonders unter Bezug auf den Beschluß vom 10. Mai d. J. aufgefordert, die in der achtzehnten diesjährigen Sitzung am 24. Mai zugesicherten Aufschlüsse über den eigentlichen Redacteur des nunmehr unterdrückten Zeitblattes „Der Wächter am Rhein“ binnen vierzehn Tagen mitzutheilen, auch diese Aufklärungen auf die wirklichen Redacteurs des Freisinnigen zu erstrecken. (West. B.)

#### Preußen.

Auß dem Brandenburgischen, 13. Juli. Wohlunterrichtete Personen wollen wissen, der Prinz Friedrich der Niederlande sei mit dem Troste von hier nach dem Haag zurückgereist, daß die verbündeten Mächte, Rußland, Oesterreich und Preußen, im Fall einer Erneuerung des Krieges zwischen Holland und Belgien, auf keinen Fall eine Einmischung einer dritten Macht mehr zulassen wollten; ja man behauptet, daß in diesem Falle die commandirenden Generale in den Rheinprovinzen und Westphalen mit der nöthigen Instruction versehen wären. Thatsache ist es, daß alle Reserveeregimenter zur Ergänzung jener Corps theils schon auf dem Wege nach dem Rhein begriffen, und theils dahin wieder in Marsch gesetzt worden sind.

#### Niederlande.

Man schreibt aus Antwerpen vom 12. Juli: „Diese Nacht hat man mehrere Flintenschüsse in der Richtung des Forts St. Philipp gehört.

Diesen Morgen um halb 4 Uhr feuerten die Holländer auf einige kleine belgische Boote. Man versichert, der König werde am 18. Juli neuerdings nach Antwerpen kommen.“

Seit dem Ausbruche der Cholera in Brüssel waren bis zum 9. Juli 22 Tage verflossen, und bei einer Bevölkerung von 100,000 Einwohnern noch nicht 20 Personen erkrankt. Dieser Fall dürfte während der 16 Jahre, in denen die Krankheit gewüthet hat, einzig in seiner Art seyn.

(Aus Brüsseler Zeitungen vom 15. Juli.) Der König reiste gestern in Begleitung des von Berlin angekommenen Lords A. Fitzclarence nach Löwen, um dort eine Musterung zu halten, und kam Abends wieder zurück. — Das Einkommen der künftigen Königin von Belgien wird eine Million Franken betragen. — Man sagt, es würden noch zwei französische Generale, worunter General Suret, in belgische Dienste treten. — Der französische Contreadmiral la Bretoniere kam am 12. Juli durch Gent, wie es heißt, um sich nach Antwerpen zu begeben. (Allg. Z.)

#### Großbritannien.

(Globe.) Man erwartet, die Flotte Don Pedro's werde vor dem 11. oder 12. Juli nicht im Norden des Tajo anlangen, so, daß man erst in einigen Tagen Nachricht von ihrer Landung erhalten kann.

Vor Kurzem hat in Oxford die den deutschen Versammlungen nachgeahmte Jahresversammlung brittischer Naturforscher und Aerzte statt gefunden. Die dort aus allen Gegenden Englands eingetroffenen Gelehrten hatten sich einer sehr gastfreundlichen Aufnahme zu erfreuen, und die statt gefundenen Vorlesungen waren von höchstem Interesse. Man ist übereingekommen, die nächste Jahresversammlung in Cambridge zu halten, alsdann aber nicht mehr an einem Universitätsorte, sondern in den reichen brittischen Fabrikstädten, der Reihe nach zusammenzutreten.

Der Globe enthält Folgendes aus dem Plymouth Journal: Dienstag Nacht kam der Levet, Lieutenant Lapidge, von Lissabon an. Wir hören, daß Don Pedro's Expedition vor dem sogenannten Felsen von Lissabon erschienen ist, und daß unsre Fregatte Stag ihren Bewegungen folgte bis zur Mündung des Tajo, von wo wir nun stündlich wichtigen Nachrichten entgegensehen. (Allg. Z.)